

544/1971

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Wassergesetzes des Landes
Schleswig-Holstein*)
Vom 21. Januar 1972**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. In § 4a wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt auch für die Gewässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe, soweit sie Binnenwasser abführen.“
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Der Zutritt zu einem oberirdischen Gewässer und zum Meeresufer ist auf eigene Gefahr auch über nicht öffentliche Wege zulässig, soweit diese nicht durch Hofräume, Gärten oder eingetriedigte Park- und Wasserwerkanlagen führen. Wenn es das Interesse der Allgemeinheit an naturnaher Erholung erfordert, sollen Gemeinden und Kreise in ihrem Gebiet Wanderwege an Seen einrichten sowie den Zugang zu Seen und zum Meeresufer schaffen, soweit diese nicht auf öffentlichen Wegen zugänglich sind.“
 - b) Abs. 7 wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 8 bis 11 werden Absätze 7 bis 10.
 - d) In Abs. 8 (neu) wird die Verweisung „Abs. 6 bis 8“ durch die Verweisung „Abs. 6 und 7“ ersetzt.
 - e) In Abs. 9 (neu)
 - aa) werden im ersten Klammerzusatz die Worte „und 3, Abs. 7“ gestrichen,
 - bb) erhält der zweite Klammerzusatz folgende Fassung: „(Abs. 7)“.
 - f) In Abs. 10 (neu) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Zusatz eingefügt:
„sowie für ablaßbare Teiche, die ausschließlich der Fischzucht oder der Teichwirtschaft dienen.“
3. Es wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Erholungsschutzstreifen

(1) Bauliche Anlagen dürfen innerhalb von 50 m von der Uferlinie der Küstengewässer, der Gewässer erster Ordnung sowie der Seen und Teiche (Erholungsschutzstreifen) nicht errichtet oder wesentlich verändert werden. Im Erholungsschutzstreifen ist auch das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen nicht zulässig. Wenn es das Interesse der Allgemeinheit an naturnaher Erholung erfordert, können den Seen und Teichen weitere Gewässer zweiter Ordnung insoweit durch Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gleichgestellt werden. In der Verordnung sind die Anfangs- und Endpunkte der Gewässer zu bezeichnen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für bauliche Anlagen, die aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens, in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen, zum Zwecke des Küstenschutzes oder zum

Zwecke der Unterhaltung oder des Ausbaues eines oberirdischen Gewässers errichtet werden.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden

1. für bauliche Anlagen, die dem Rettungswesen, dem öffentlichen Verkehr, der Schifffahrt, dem Schiffbau oder lebenswichtigen Wirtschaftsbetrieben dienen, wenn das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung dieser Maßnahmen im Erholungsschutzstreifen das Interesse an naturnaher Erholung überwiegt,
2. für notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerei dienen, sowie für räumlich damit verbundene Dienstwohnungen, wenn die ständige Anwesenheit einer Aufsichts- oder Wartungsperson erforderlich ist,
3. für kleinere bauliche Anlagen wie Bootsschuppen und Anlegestege in beschränkter Anzahl, insbesondere als Gemeinschaftsanlagen, soweit dadurch die Natur oder das Landschaftsbild nicht gestört wird, und
4. für bauliche Anlagen
 - a) in Gebieten, für die ein Bebauungsplan aufgestellt oder geändert werden soll,
 - b) im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und
 - c) für einzelne Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes,

wenn dadurch die Natur oder das Landschaftsbild nicht gestört wird und auch keine sonstige Beeinträchtigung bestehender oder künftiger Möglichkeiten für die naturnahe Erholung der Allgemeinheit zu befürchten ist. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn die Anlage eines Uferweges unmöglich gemacht oder der Zutritt zum Meeresufer oder zu einem Gewässer im Sinne des Abs. 1 aufgehoben oder wesentlich erschwert wird. Die Beeinträchtigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für einen begrenzten Personenkreis Erholungsmöglichkeiten verbessert werden oder daß an anderer Stelle im Bereich des Erholungsschutzstreifens bereits bauliche Anlagen vorhanden sind.

(4) Über Ausnahmen nach Abs. 3 entscheiden

1. der Innenminister
 - a) in den Fällen der Nr. 1 und
 - b) in den Fällen der Nr. 4, soweit die Zulassung der Ausnahme Voraussetzung für die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes ist,
2. in den anderen Fällen
 - a) die Bürgermeister, soweit sie untere Bauaufsichtsbehörden sind,
 - b) im übrigen die Landräte mit Zustimmung des Innenministers.

Hierbei sind die Belange der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.

*) Ändert Ges. vom 7. Juni 1971, GS Schl.-H., Gl.Nr. 753

- (5) Soweit die Regelung des Abs. 1 sich im Einzelfall als Enteignung auswirkt, ist der Betroffene vom Land angemessen zu entschädigen. Im übrigen gilt § 190 des Landesverwaltungsgesetzes sinngemäß."
4. Der bisherige § 17a wird § 17b-
5. In § 38 Abs. 2 wird das Wort „Außentiefs“ durch die Worte „in § 4a genannten Gewässer“ ersetzt.
6. In § 40a erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die Unterhaltung der in § 4a genannten Gewässer obliegt dem Land.“
7. In § 51 Satz 1 werden hinter den Worten „Wasser- und Bodenverbänden“ ein Komma sowie die Worte „den Teilnehmergeinschaften im Sinne des § 16 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513)“, eingefügt.
8. § 58a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Das Land übernimmt den Schuldendienst der Darlehen, die Wasser- und Bodenverbände vor dem 1. Januar 1971 für Maßnahmen an oder zum Schutz von Landesschutzdeichen aufgenommen haben, und die nach dem 1. Januar 1971 entstehenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der vom Bund betriebenen Sperrwerke in der Krückau, Pinnau und Stör.“
- b) In Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Land erstattet den Wasser- und Bodenverbänden die Aufwendungen für die Unterhaltung und Wiederherstellung dieser Landesschutzdeiche jeweils bis zum Abschluß der Abdämmungsmaßnahme.“
9. § 103 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
„4. entgegen § 17a Abs. 1 in Erholungsschutzstreifen
- a) zeltet oder Wohnwagen aufstellt oder als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstücks das Zelten oder Aufstellen von Wohnwagen zuläßt,
- b) ohne die nach § 17a Abs. 3 erforderliche Ausnahmegenehmigung bauliche Anlagen errichtet oder wesentlich verändert,“
- b) In Abs. 1 werden die bisherigen Nrn. 4 bis 14 Nrn. 5 bis 15.
- c) In Abs. 1 Nr. 15 (neu) Buchst. a wird die Zahl „20,“ gestrichen.
- d) In Abs. 2 Nr. 1 wird hinter der Zahl „19,“ die Zahl „20,“ eingefügt.
- e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind
1. in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 13, 14 und 15 Buchst. b) und des Abs. 2 Nr. 2 der Minister für Wirtschaft und Verkehr,
 2. in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 4 und 9
 - a) die Bürgermeister, soweit sie untere Bauaufsichtsbehörden sind,
 - b) im übrigen die Landräte,
 3. im übrigen die Wasserbehörde.“
10. Es wird folgender § 111a eingefügt:
- „§ 111a
Übergangsvorschrift
- (1) § 17a Abs. 1 gilt nicht für bauliche Anlagen, auf deren Errichtung vor dem 1. Mai 1971 aufgrund eines Bauungsplanes ein Rechtsanspruch bestanden hat, sowie für das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen auf Zeltplätzen, für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erlaubnis erteilt worden ist.
- (2) Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Verordnung mit Wirkung vom 1. Mai 1971 abweichend von der Trennungsgeldverordnung vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 808), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1540), die Gewährung von Leistungen nach dieser Verordnung an Angehörige des öffentlichen Dienstes so zu regeln, daß Versetzungen von Bediensteten der Wasser- und Bodenverbände, die wegen Übergangs der Aufgaben nach § 58a Abs. 2 in den Landesdienst übernommen werden, nicht zu unbilligen Belastungen der davon Betroffenen führen. § 104 des Landesbeamtengesetzes findet insoweit keine Anwendung.“
- Artikel 2
Inkrafttreten
1. Art. 1 Nr. 8 tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
 2. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 21. Januar 1972

Der Ministerpräsident
Dr. Stoltenberg

Der Innenminister
Titzck

Der Finanzminister
Qualen

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Narjes

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Engelbrecht — Greve